Vorlagen-Nummer: 2025/0175

FREIE WÄHLER
Ginsheim-Gustavsburg

Freie Wähler Ginsheim-Gustavsburg e.V. 65462 Ginsheim-Gustavsburg

An den
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Ginsheim-Gustavsburg

Freie Wähler Ginsheim-Gustavsburg
- Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung -
Rolf Leinz
Fraktionsvorsitzender
Immanuel-Kant-Str. 3
65462 Ginsheim-Gustavsburg
Tel. 06144 / 40 19 88

rolf.leinz@fw-gigu.de
www.fw-gigu.de

Ginsheim-Gustavsburg, 03.06.2025

Prüfantrag zur rechtlichen Klärung der Eigentumsverhältnisse von Grundstücken in städtischer Gemarkung, insbesondere solcher mit beanspruchten Eigentumsrechten durch die Stadt Mainz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die o. g. Fraktionen stellen folgenden Prüfantrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung, der auch vorher im HFA beraten werden soll:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

1. die Eigentumsverhältnisse desjenigen Grundstücks in der Gemarkung Ginsheim-Gustavsburg zu prüfen, das im Rahmen eines sozialen Projekts veräußert werden soll, und bei dem im Verfahren die Stadt Mainz als Eigentümerin auftritt;
2. darzulegen, auf welcher konkreten **rechtlichen Grundlage** die Stadt Mainz Eigentumsrechte an diesem und etwaigen weiteren Grundstücken in der Gemarkung Ginsheim-Gustavsburg beansprucht, insbesondere vor dem Hintergrund,
    - der historischen Zugehörigkeit von Ginsheim-Gustavsburg seit 1832 zum Großherzogtum Hessen und später zum Land Hessen,
    - der nur temporären Eingemeindung in die Stadt Mainz von 1930 bis 1945 und
    - der dauerhaften Rückgliederung nach Hessen ab 1945;

FREIE WÄHLER
Ginsheim-Gustavsburg

3. zu prüfen, ob und inwieweit nach dem Zweiten Weltkrieg vertragliche, gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Regelungen getroffen wurden, durch die bestimmte Eigentumsrechte bei der Stadt Mainz verblieben sind;
4. aufzulisten, **alle Grundstücke** innerhalb des Gemeindegebiets Ginsheim-Gustavsburg, bei denen die Stadt Mainz laut Grundbuch Eigentumsrechte hält oder beansprucht;
5. darzustellen, welche rechtlichen Möglichkeiten ggf. bestehen, um eine **Rückübertragung, Ablösung oder anderweitige Regelung** solcher Eigentumsverhältnisse zugunsten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg herbeizuführen.

Begründung:

Im Zuge eines Grundstücksverkaufsverfahrens für ein soziales Projekt wurde festgestellt, dass ein in der Gemarkung Ginsheim-Gustavsburg liegendes Grundstück laut Grundbuch im Eigentum der Stadt Mainz steht. Eine konkrete Rechtsquelle für diesen Anspruch wurde bislang nicht benannt. Angesichts der klaren historischen und verwaltungsrechtlichen Zugehörigkeit der Stadtteile zu Hessen seit 1832 (mit Ausnahme der Jahre 1930–1945) besteht erheblicher Klärungsbedarf. Zur Wahrung kommunaler Souveränität und Planungshoheit ist eine vollständige und transparente Prüfung erforderlich.

Rolf Leinz
Fraktionsvorsitzender
Freie Wähler